

## **Antwort**

### **Niedersächsisches Finanzministerium**

Die Anfrage berührt eine Thematik, die die Finanzministerien von Bund und Ländern schon seit längerer Zeit stark beschäftigt.

Seit der EEG-Novelle 2012 sind die Betreiber neuer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) verpflichtet, die in den Anlagen anfallende Wärme einer sinnvollen Weiterverwendung zuzuführen. Gleichzeitig wurde der KWK-Wärmebonus, den der regionale Energieversorger bis dahin als Zuschlag zum Stromeinspeisepreis an den Anlagenbetreiber als Anreiz/Belohnung zahlen musste, wenn dieser die anfallende Wärme sinnvoll verwendete, in die Grundvergütung für die Stromeinspeisung integriert. Bestandsanlagen, die bereits vor der EEG-Novelle 2012 in Betrieb genommen wurden, erhalten weiterhin die alte Grundvergütung plus KWK-Wärmebonus.

Die Betreiber von Blockheizkraftwerken nutzen die beim Betrieb der Anlage anfallende Wärme meist auch zur Beheizung ihrer eigenen Wohnung. Bei größeren Anlagen wird die Wärme auch in Nahwärmenetze zur Versorgung fremder Gebäude und Betriebe eingespeist. In Ausnahmefällen, die meist auf die Finanzierung der Nahwärmenetzinfrastruktur durch die Wärmekunden zurückgehen, wird seitens der Wärmelieferanten (zum Teil auch auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt) auf ein Entgelt für die Wärme verzichtet. In beiden Fällen kommt es umsatzsteuerlich zu einer sogenannten unentgeltlichen Wertabgabe, die zum Ausgleich des Vorsteuerabzugs aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlage seit jeher der Umsatzsteuer unterliegt. Auf die Besteuerung der unentgeltlichen Wärmeabgabe darf der nationale Gesetzgeber wegen zwingender unionsrechtlicher Vorgaben nicht verzichten. Der Bundesfinanzhof hat dies zuletzt in 2012 ausdrücklich bestätigt.

Nicht so eindeutig ist allerdings die Frage zu beantworten, mit welcher Bemessungsgrundlage die unentgeltliche Wertabgabe anzusetzen ist. In der Vergangenheit ging die Finanzverwaltung von den Selbstkosten aus, die beim Betreiber für die Erzeugung der Wärme anfallen.<sup>15</sup> Sie teilte dazu die Anschaffungs- und die laufenden Kosten der Anlage nach dem Verhältnis der erzeugten Strom- und Wärmemengen in Kilowattstunden auf. Bei dieser energetischen Aufteilung ergeben sich Selbstkosten für die Wärme - wie in der Anfrage angeführt - von kalkulatorisch 10 bis 15 Ct/kWh. Bei dieser Betrachtung bleibt unberücksichtigt, dass die meisten EEG-BHKW nicht Wärme sondern Strom geführt sind und die Wärme ein Nebenprodukt der Stromerzeugung ist.

In der genannten Entscheidung aus 2012 hat der Bundesfinanzhof nun erstmals zugelassen, dass die unentgeltliche Wärmeabgabe unter bestimmten Umständen nicht mit den so berechneten Selbstkosten, sondern mit einem fiktiven Einkaufspreis für Wärme angesetzt werden kann, z. B. mit 8 oder 9 Ct/kWh, wie sie derzeit am Markt für Fernwärme zu zahlen sind. Welche Bedingungen hierfür im Einzelnen erfüllt sein müssen, haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder nach intensiver Diskussion abgestimmt. Das Ergebnis hat das BMF im Entwurf eines BMF-Schreibens zusammengefasst und im Oktober letzten Jahres allen betroffenen Verbänden zur Stellungnahme übersandt.

Die eingegangenen Verbandsstellungen, aber auch verschiedene Einlassungen der Umwelt- und Landwirtschaftsressorts haben dazu wichtige Hinweise und neue Ansätze erbracht, über die nunmehr auf Seiten der Finanzverwaltung weiter nachgedacht wird. Derzeit wird auf Bund-Länder-Ebene intensiv beraten, ob in Fällen, in denen kein fiktiver Einkaufspreis, sondern dann doch wieder die Selbstkosten anzusetzen sind, neben der bislang geltenden energetischen Aufteilung auch andere Methoden zur Aufteilung der Betriebskosten

auf Strom und Wärme zuzulassen sind. In Betracht kommt z. B. eine Aufteilung nach Effizienzgesichtspunkten auf Basis einer sogenannten exergetischen Allokation oder nach Marktwerten, welche möglicherweise besser berücksichtigt, dass Strom im Verhältnis zur Wärme in den hier relevanten Konstellationen eine wertvollere Energieform darstellt. Festgehalten werden kann: Alle jetzt neu diskutierten Ansätze führen zu einer merklich niedrigeren Bemessungsgrundlage für die Wertabgabe. Die Diskussion ist aber noch nicht abgeschlossen. In Verfolgung ihrer Ziele zum Ausbau Erneuerbarer Energien und der Steigerung der Energieeffizienz wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass künftig geringere Bemessungsgrundlagen für die Wertangabe festgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der angeführte Entwurf eines BMF-Schreibens entspricht nicht mehr dem aktuellen Meinungsstand innerhalb der Finanzverwaltung von Bund und Ländern. Auf Grundlage der nach § 21 a Finanzverwaltungsgesetz zwischen BMF und den Länderfinanzministerien beschlossenen Geschäftsordnung zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Verwaltungsvollzuges bei im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern ergehen BMF-Schreiben zur Umsatzsteuer nicht gegen die Mehrheit der obersten Finanzbehörden der Länder. Dementsprechend war auch das Niedersächsische Finanzministerium von Anfang an in das Verfahren eingebunden und hat sich mehrfach mit eigenen Stellungnahmen und Anträgen aktiv eingebracht.

Zu 2:

Der Landesregierung liegen keine verlässlichen Zahlen darüber vor, wie viele KWK-Anlagen in Niedersachsen betrieben werden und bei welchen dieser KWK-Anlagen eine unentgeltliche Wärmeabgabe zu eigenen privaten Zwecken oder Zwecken anderer Personen erfolgt.

Der Landesregierung ist die Kritik bekannt, wonach bei Belastung der unentgeltlichen Wärmeabgabe aus KWK-Anlagen mit Umsatzsteuer in bisheriger Höhe die Gefahr besteht, dass statt der erzeugten Wärme wieder verstärkt fossile Energiestoffe zur Wärmegewinnung eingesetzt werden. Konkrete Fälle solcher Art sind der Landesregierung bisher jedoch nicht bekannt geworden.

Zu 3:

Die Diskussion hierüber ist noch nicht abgeschlossen. Sie gestaltet sich besonders schwierig, weil sowohl den Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie und den Belangen der Besteuerungspraxis Rechnung getragen werden muss, als auch die besondere umwelt- und energiepolitische Bedeutung der KWK-Anlagen für das Gelingen der Energiewende zu beachten ist. Jede Regelung muss zudem vor den Finanzgerichten Bestand haben.